

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 – Nümbrecht/Engelsstift gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Zeit vom 02.05.2019 bis 24.05.2019

Lfd. Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	Oberbergischer Kreis – Der Landrat – Moltkestr. 34 51643 Gummersbach	27.05.2019	<p><u>Artenschutz:</u> Der Artenschutz werde in den Planungsunterlagen nur unzureichend berücksichtigt. Die Vorgehensweise, die Artenschutzprüfung in das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern, widerspreche der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Es bestehe die Gefahr eines nicht vollzugfähigen Bebauungsplans.</p> <p>Der Planbereich sei stark mit niedrigen Gehölzen unterschiedlicher Art bewachsen. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten sei nicht gänzlich auszuschließen. Daher sei es ratsam, eine Artenschutzprüfung Stufe 1 vor dem Satzungsbeschluss zu erstellen.</p>	<p>In der Begründung zur 1. Änderung nach § 13 a BauGB ist dargelegt, dass eine Artenschutzprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich ist, da nach den vorliegenden Erkenntnissen <u>nicht</u> davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Hindernisse dazu führen, dass die Umsetzung des Plans <u>zwangsläufig</u> an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss.</p> <p>Diese Einschätzung liegt darin begründet, dass die Erweiterung des Plangebiets nur von sehr geringem Umfang ist und es sich bei dem gesamten Änderungsreich um eine zentrale Ortslage handelt, die von Wohnbebauung umgeben ist. Im Änderungsbereich befindet sich kein wertvoller Naturraum mit Gewässern und/oder altem Baumbestand, sondern nur niedrige Gehölze unterschiedlicher Art.</p> <p>Auch von Seiten der Fachbehörden des Oberbergischen Kreises ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nur der Hinweis gegeben worden, dass das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich auszuschließen ist. Dieser Hinweis führt aber nicht zu der zwingenden Schlussfolgerung, dass die Umsetzung des Planes zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss.</p> <p>Insofern ist es zulässig, die Prüfung der Belange des</p>

Aufgabe 2

			<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sei auf jeden Fall eine Fäll- und Rodungszeitbeschränkung erforderlich. Die Baufeldfreimachung habe außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zu erfolgen.</p>	<p>Artenschutzes auf die Ebene der Baugenehmigung zu verschieben. Der Anregung des Oberbergischen Kreises, die Artenschutzprüfung Stufe 1 noch vor dem Satzungsbeschluss zu erstellen, wird daher nicht entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
--	--	--	--	---